

erkennbaren Grund, den allgemeinen Angler, der seinem Hobby frönt, als Störer zu deklarieren. Praxisbezogen wird es mit diesem Unterpunkt der Schutzbestimmung zwangsläufig zu Konflikten kommen und vermeidbaren bürokratischen Aufwand verursachen.

Weiter heißt es im Abs. 3 Punkt 2 Buchstabe b des § 11 zu Kapitel 2 der Landesverordnung: „Kein offenes Feuer, kein Zelten, Campieren, Lagern oder Übernachten im Freien.“ Wahrlich lässt sich auch hier nicht erkennen, welche Gefährdung beispielsweise ein Karpfenangler, der am Gewässer auf seiner Liege im Schlafsack nächtigt, für die zu schützenden Gebiete darstellt. Oder soll damit der Grundstein gelegt werden für ein in den betroffenen Gebieten angedachtem Nachtangelverbot?

Fazit:

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie ist mit Wirkung vom 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Für die Umsetzung derer mit durchdachten dem Schutzzweck entsprechenden Regelungen, Geboten, Verboten, Sperrungen etc. in den individuellen begutachteten Schutzgebieten sind nunmehr knapp 18 Jahre vergangen. Die derzeit in der Auslegung befindlichen Regelungen zur Landesverordnung über die NATURA 2000 Gebiete im Land Sachsen-Anhalt sind ein Schnellschuss unter blindem Schützerwahn auf Kosten jahrelanger behördlicher Untätigkeit. Überdies hinaus besteht die Vermutung, dass der Schützerwillen leider an der Gewässeroberfläche sein Ende findet. Die einzigartige Flora und Fauna erstreckt sich unter der Wasseroberfläche weiter. Man verschließt schlichtweg die Augen, welche Schäden Vogelarten, wie beispielsweise die hier lebenden unzähligen Kormorane und diversen Gattungen der Reiherfamilie an der Unterwasserwelt anrichten. Stark dezimierte Fischbestände, angehakete qualvoll verendende Fische, Krankheiten und Verpilzung angestochener Fische durch Schnäbel oder Aufzucht- und Besatzeinbußen von bis zu 80 Prozent sind zu verzeichnen. Gebietsbezogen ist der Kormoran als invasive Art einzustufen, eine Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur längst überfälligen Regulierung greift in FFH- und NATURA- Gebieten nicht und die Tiere können sich ungehindert vermehren und immer größeren Schaden anrichten. Das bereits in der Präambel geschriebene Ziel von NATURA 2000 soll sein, einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren. Dieses Ziel wird gebietsbezogen in SPA0016 „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ und FFH0073 „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ durch die sich momentan in der Auslegung befindliche Fassung schlichtweg verfehlt und eine Unterschutzstellung auf Kosten anderer Lebewesen gefördert. Gerade jetzt in den Herbst- und Wintermonaten ist es fast ein alltägliches Bild, dass sich 30 Reiher und 20 Kormorane auf einer Fläche von 3 Hektar verteilen und ungehindert unanschätzbare Schäden anrichten in den zumeist sehr flachen Gewässern. Jedoch kann man diesen erahnen, wenn man den Nahrungsbedarf der gierigen Tiere auf die hiesigen Wasserflächen errechnet. Ohne das Zutun der Nutzungsberechtigten, durch die auf jedes Gewässer spezifizierten Hegemaßnahmen, kann die natürlich vorkommende Biomasse an Fischen diesen Einschnitt nicht alleinig kompensieren.